



**BISCHÖFLICHES
KIRCHENMUSIKALISCHES
INSTITUT**



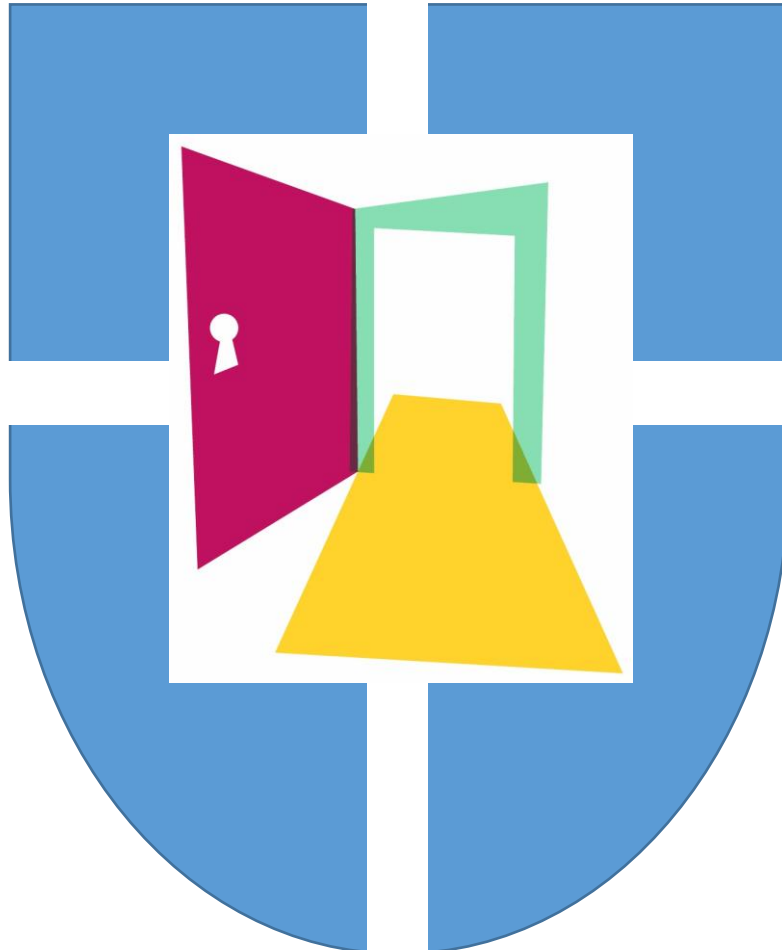
BISTUM SPEYER
ABTEILUNG KIRCHENMUSIK

**Abteilung Kirchenmusik
Bischöfliches Kirchenmusikalisches Institut**

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Speyer

genehmigt am 21.01.2026



Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für das
Bischöfliche Kirchenmusikalische Institut (BKI) im Bistum Speyer.

1. Präambel

Aufgrund der erschreckend hohen Zahl von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche und in anderen Institutionen ist es uns in der Abteilung Kirchenmusik und im dazugehörigen Bischöflichen Kirchenmusikalischen Institut ein großes Anliegen Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten, Diskriminierung, sexualisierte Gewalt oder Übergriffe zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kind, jeder Jugendliche und Erwachsene in unserer Institution sicher ist. Dabei steht außer Frage, dass die UN-Kinderrechtskonvention geachtet wird, die auf diesen vier Prinzipien ruht: Gleichbehandlungsrecht, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Entwicklung sowie Achtung vor der Meinung des Kindes.

Alle Mitarbeitenden am BKI verpflichten sich daher zum Schutz aller Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, das Sicherheit, Wertschätzung sowie Respekt fördert, eine Kultur des Zuhörens schafft und gleichzeitig potentielle Risiken minimiert.

Um eine sichere Einrichtung zu sein, fassen wir in diesem Schutzkonzept zusammen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um sicherzustellen, dass alle Schutzbedürftigen in einem sicheren und förderlichen Umfeld musizieren, arbeiten und sich entwickeln können. Diese Standards sind für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbindlich. Sie tragen Verantwortung, das Wohlergehen aller Schutzbedürftigen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ihre Rechte respektiert werden.

Dieses Schutzkonzept ist eine Erweiterung des bereits verbindlich geltenden *Standardisierten Schutzkonzepts für das Bistum Speyer* und berücksichtigt insbesondere für das BKI geltende Punkte wie Unterrichtssituation und räumliche Begebenheiten. Es bietet klare Richtlinien und Verfahren zur Prävention von Missbrauch und zur angemessenen Reaktion im Falle von Verdachtsfällen, um das Wohlergehen aller Beteiligten zu gewährleisten.

2. Risikoanalyse

Vor der Erstellung dieses Schutzkonzepts wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Es wurde unter die Lupe genommen, in welchen Bereichen Gefährdungen bestehen könnten, ob bereits Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und ob diese wirksam sind. Ferner wurde evaluiert, ob Schutzinstrumente wie Beschwerde- und Interventionswege vorhanden sind und sich bereits bewährt haben.

Die Risikoanalyse wurde vorbereitet von der BKI-Leitung (zugleich Leitung der Abteilung Kirchenmusik) und zusammen mit den hauptamtlichen Lehrkräften am BKI (Dekanatskantoren BKI-Lehrbeauftragte und BKI-Lehrer) durchgeführt und ausgewertet.

Um die Schülerseite gebührend in den Blick zu nehmen, fand während der Fortbildungstage für Kirchenmusik 2023 ein Workshop zum Thema Prävention sexueller Gewalt statt, der von einer externen Referentin geleitet wurde. Von den BKI-Schüler/innen wurden mögliche Risikofaktoren benannt, die in dieses Schutzkonzept eingeflossen sind, um sie zu minimieren und im besten Falle auszuschalten. Während die vorangegangene Risikoanalyse bereits Themen wie Nähe und Distanz sowie Machtstrukturen zu Tage brachte, ging der Workshop verstärkt in die Tiefe und brachte Themen wie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Lehrenden und Lernenden sowie Erwachsenen und Jugendlichen zur Sprache. Gegenseitiges Vertrauen, Bewertung im Unterricht, Benotung bei Prüfungen, räumliche Situation im Klavier- und Orgelunterricht sowie möglicher Körperkontakt im Gesangsunterricht waren weitere Themen. Der Punkt „Nein sagen können“ war für die Teilnehmenden sehr wichtig. Eine gute Kommunikationsmöglichkeit müsse bestehen, um Beschwerden problemlos vorbringen zu können. Daher werden Beschwerdewege in diesem Schutzkonzept detailliert aufgezeigt. Regelmäßige Schulungen nicht nur für Lehrende, sondern auch für Lernende wurden vorgeschlagen. Der Blick ging auch über das Kirchenmusikinstitut hinaus: Eine mögliche Abhängigkeit vom Pfarrer der Gemeinde, in welcher später oder bereits während der BKI-Ausbildung die Tätigkeit als Kirchenmusiker/in ausgeübt wird (Orgelspiel, Chorleitung), kam zur Sprache.

Eine Auswahlgruppe an jugendlichen und erwachsenen Schüler/innen wurde in den endredaktionellen Teil des vorliegenden Schutzkonzepts einbezogen.

3. Zuständigkeit, Verantwortung und Qualitätsmanagement

Die BKI-Leitung ist für die Entwicklung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts verantwortlich. Sie stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über ihre Pflichten informiert sind und im Abstand von fünf Jahren Schulungen absolvieren. Die Leitung wird in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und insbesondere mit der in Präventionsfragen besonders geschulten Person (derzeit Dr. Diethelm Schlegel, Dekanatskantor) das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren oder direkt nach einem akuten Vorfall) überprüfen und nach Bedarf weiterentwickeln.

Dieses Schutzkonzept wurde dem Referat „Auditing Schutzkonzepte“ zur Prüfung vorgelegt und vom Generalvikar genehmigt.

Alle bereits tätigen Mitarbeiter/innen, Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie alle Neuzugänge erhalten dieses Institutionelle Schutzkonzept. Zudem ist dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Abteilung Kirchenmusik bekannt gemacht und dauerhaft zu finden unter: www.kirchenmusik-bistum-speyer.de => Themen => Instit. Schutzkonzept (ISK)

In Planung ist die Vertiefung des Themas Prävention sexualisierter Gewalt bei den jährlich stattfindenden Chor- und Orgeltagen und während des wöchentlichen Samstagunterrichts. Die Mitsprache und Mitbestimmung soll durch eine Art Schülerkonferenz ermöglicht werden.

4. Verhaltenskodex und Vereinbarungen

Allgemeines Verhalten

Folgende Werte und Verhaltensweisen sind für alle Mitarbeitenden im Bistum Speyer in der Ausübung ihres Dienstes die Grundlage für eine „Kultur der Achtsamkeit“. Deren Einhaltung versichern sie mit ihrer Unterschrift (siehe Kapitel 10):

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Ich übe keinerlei psychische, physische, sexuelle oder ökonomische Gewalt aus.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies beachte ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- Ich unterstütze die mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen darin, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Die individuellen Grenzempfindungen aller Menschen nehme ich wahr und ernst.
- Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
- Ich schütze die mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich beziehe gegen abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich.
- Die Ansprechpersonen für sexuellen Missbrauch im Bistum Speyer und die Beschwerdewege sind mir bekannt (siehe Kapitel 5 bis 7)
- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden unverzüglich von mir an meine Vorgesetzten oder an die Ansprechpersonen weitergeleitet.
- Ich bin in meiner besonderen Vertrauensposition ansprechbereit auch für den Fall, dass ein schutzbedürftiger Mensch außerhalb meiner Institution übergriffiges Verhalten erlebt und sich mir anvertrauen will.

Unterrichtsspezifische Vereinbarungen

• Unterrichtsräume

- Unterrichtsräume werden möglichst hell beleuchtet und nicht verschlossen. Der Zugang zur Orgelempore ist ebenfalls offen zu halten und gut zu beleuchten. Erziehungsberechtigte werden vor Aufnahme des Unterrichts über örtliche Begebenheiten, welche die Bedingungen dieser Ordnung nicht erfüllen, informiert.
- Die einzige Ausnahme stellen Kirchen dar, die in den Abend- und Nachtstunden verschlossen sind. Dort sollte der Orgelunterricht nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten stattfinden. Wo eine offene Kirche nicht möglich ist, wird gewährleistet, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler/innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können. Die telefonische Erreichbarkeit der Lehrkraft oder eines anderen kirchlichen Mitarbeitenden während der Unterrichtszeiten ist sicherzustellen. Eine abgeschlossene Ausgangstür sollte auch ohne Schlüssel zu öffnen sein („Panikschloss“). Wo dies nicht möglich ist, verbleibt der Schlüssel im Schloss. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Türe dennoch von außen aufgesperrt werden kann.
- Reine Unterrichtsräume wie Stimmbildungszimmer sind nach Möglichkeit mit einem Sichtfenster in der Tür auszustatten.
- Unterricht findet für minderjährige Schüler/innen nicht in Privaträumen statt. Unterricht für volljährige Schüler/innen findet nur ausnahmsweise in Privaträumen statt, wenn dies aus logistischen Gründen einfacher scheint und mit deren Einverständnis geschieht.

• Einzel- und Gruppenunterricht

- Unterricht außerhalb von regulären Unterrichtszeiten ist zu vermeiden. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Verlegung des Unterrichts oder ein Ausweiten der Unterrichtszeit bei minderjährigen Schüler/innen möglich sein. Dies ist mit den Erziehungsberechtigten zu kommunizieren.
- Schüler/innen dürfen immer eine Begleitperson mitbringen.
- Ein gleichwertiger Umgang mit allen Schüler/innen wird von allen Lehrer/innen gepflegt.

• Körperkontakt

- Unnötiger Körperkontakt wird vermieden. Im Unterricht wird so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich gegeben.
- Wenn bestimmte Unterrichtssituationen Körperkontakt erfordern, werden Gründe genannt und um Erlaubnis gebeten. Sofern Schüler/innen dies nicht wünschen, sollen

sie dies immer frei äußern können. Eltern minderjähriger Schüler/innen sind mit diesem Schutzkonzept über die Verhaltensmöglichkeit ihrer Kinder informiert und ermutigen ihre Kinder zum gegebenenfalls gewünschten Widerspruch.

- Die Intimsphäre und das Distanzbedürfnis der anderen Person sind zu respektieren. Daher sollte nach Möglichkeit das gleichzeitige Sitzen von Lehrperson und Schüler/in auf der Orgelbank vermieden werden. Falls dies notwendig ist, sind die Gründe hierfür zu nennen und die Erlaubnis z.B. zu Beginn des BKI-Schuljahres einzuholen.

• **Kommunikation**

- Es besteht eine Kultur des Zuhörens und der Geduld, insbesondere im Hinblick auf möglichen Leistungsanspruch.
- Kritik wird fair geäußert. Die Reaktion des Gegenübers wird beachtet.
- Grenzen werden offen kommuniziert, zu jeder Zeit darf Unwohlsein geäußert werden und die Möglichkeit bestehen „Nein“ sagen zu können.
- Die schriftliche Kommunikation findet im Fall von minderjährigen Schüler/innen zwischen Lehrer/innen und Eltern statt. Heranwachsende können informell mit einbezogen werden.
- Ein Austausch über Messenger-Dienste ist ausschließlich zur Abstimmung von fachlichen Inhalten und Koordinierung von Unterrichts- und Probenzeiten gestattet.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler/innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden die Eltern informiert.
- Aus möglichen kleinen Geschenken dürfen keine Abhängigkeiten entstehen. Der regelmäßige Austausch von Geschenken ist untersagt.

• **Chor- und Orgeltage mit Übernachtung**

- Die Unterbringung in den Tagungshäusern erfolgt in Einzelzimmern mit DU/WC. Nur mit Zustimmung aller betreffenden Elternteile oder Erziehungsberechtigten ist die Unterbringung von mehreren Schüler/innen in einem Zimmer möglich.
- Schüler/innen dürfen sich nicht in den Zimmern der Lehrer/innen aufhalten. Wenn Kinder und Jugendliche mit Anliegen zu Lehrer/innen kommen, sind die Fragen außerhalb deren Zimmer zu besprechen.
- Sollte die Mitnahme von minderjährigen Schüler/innen im Kfz durch Lehrer/innen oder erwachsene Kursteilnehmer/innen nötig sein (z.B. zu einer Kirche, in der ein Kurs stattfindet), dann ist die Mindestzahl von zwei Minderjährigen nur dann zu unterschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten einwilligen.

5. Beschwerdemanagement

Für jede Person besteht die Möglichkeit, sich beschweren zu können. Anlass für Beschwerden können fehlerhafte Abläufe sein oder dass sich jemand ungerecht behandelt fühlt. Vor allem soll über die Beschwerde eine erlebte persönliche Grenzüberschreitung nachvollzogen, geprüft und ggf. verfolgt werden können. Alle Beschwerdeanlässe werden wertschätzend entgegen genommen. Für das gute Miteinander in der Gemeinschaft ist eine positiv gelebte Fehlerkultur maßgeblich.

Beschwerden können persönlich oder anonym **bei der BKI-Leitung** vorgebracht werden. Sie ist zugleich die Leitung der Abteilung Kirchenmusik und unter folgendem Link zu finden:

<https://www.kirchenmusik-bistum-speyer.de/ueber-uns/leitung-und-buero/>

(www.kirchenmusik-bistum-speyer.de => Über uns => Leitung und Büro)

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schutzkonzepts ist dies:

Martin Erhard

Diözesankirchenmusikdirektor

Diensthandynummer: 0151-14879960

E-Mail: martin.erhard@bistum-speyer.de

Postadresse:

Bistum Speyer

Abteilung Kirchenmusik

z.Hd. Martin Erhard

Hasenpfehlstr. 33b

67346 Speyer

6. Grenzverletzungen

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten, das häufig unbeabsichtigt passiert und nicht unbedingt sexuell motiviert sein muss. Z.B. kann eine gewisse Körpernähe von Person A als ganz normal, von Person B aber als deutlich zu nah empfunden und als Grenzverletzung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, wird also unterschiedlich empfunden. Selbst unangemessene Nachrichten über Social Media (auch unter Schüler/innen) können bereits als Grenzverletzung gelten.

Einerseits können sich Betroffene bei der BKI-Leitung melden, welche die Beschwerde an die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums weiterleiten wird. Andererseits können sich Betroffene direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen im Bistum wenden.

Die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums sind unter diesem Link zu finden:

<https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch/>

(www.bistum-speyer.de => Rat und Hilfe => Hilfe bei sexuellem Missbrauch)

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schutzkonzepts sind dies:

Heike Jockisch

Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin
Telefon: 0151-1488009, erreichbar: mittwochs von 12 bis 15 Uhr

Gaby Obereicher

Soziologin, Familientherapeutin und systemischer Coach
Telefon: 0151-14880118, erreichbar: montags von 9 bis 12 Uhr
zuständig für das Saarland

Walter Becker

Rechtsanwalt und Mediator
Telefon: 0171-8476735, erreichbar: freitags von 9 bis 12 Uhr

Postadresse:

Bischöfliches Ordinariat Speyer
Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs
Bischöfliches Rechtsamt
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer
Büro: 06232/102-545
E-Mail: ansprechperson@bistum-speyer.de

Weitere Hilfs- und Beratungsangebote sind auf der Bistumshomepage zu finden:
<https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch/praevention-sexualisierte-gewalt/beratung-hilfe/> wie:

Betroffenenbeirat im Bistum Speyer

E-Mail: betroffenenbeirat-speyer@gmx.de
Hilfetelefon: 0151-44668058 (montags bis freitags von 17 bis 19 Uhr, sonst AB)

Für Betroffene, wenn kein direkter Kontakt zum Bistum erwünscht ist:

SOS Kinderdorf Kaiserslautern e.V. (auch für Erwachsene!)

E-Mail: fhz.kd-kaiserslautern@sos-kinderdorf.de
<https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-kaiserslautern>
Telefon: 0631-318097-500

Die BKI-Leitung überwacht die Bearbeitung der Beschwerde und ist verpflichtet zu dokumentieren. Sollte sich ein/e Betroffene/r einer anderen Person vor Ort anvertrauen, ist auch diese verpflichtet zu dokumentieren. Bei Grenzüberschreitungen informiert die BKI-Leitung zudem das Bischöfliche Rechtsamt. Personen, die eine Beschwerde vorgebracht haben, erhalten zeitnah eine schriftliche Rückmeldung über den Vorgang ihrer Eingabe.

Eingegangene Meldungen werden zügig bearbeitet. Ein Gesprächsangebot steht immer offen.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (Intervention)

Sexualisierte Gewalt geschieht nie aus Versehen, sondern ist immer geplant. Tatmotivierte Personen handeln überlegt und nutzen ihre Position hinsichtlich Autorität, Vertrauen oder Macht bewusst aus.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind alle Mitarbeitenden verpflichtet zu handeln. Vertraut sich eine betroffene Person an, so sind diese Äußerungen ernst zu nehmen.

Richtet sich der Verdacht auf sexualisierte Gewalt auf eine im kirchlichen Dienst beschäftigte Person, so besteht für Mitarbeitende und Schüler/innen gleichermaßen die Verpflichtung, unverzüglich **die BKI-Leitung** zu **informieren**. Diese gibt die **Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen** (siehe vorheriges Kapitel) weiter und **informiert** gleichzeitig auch **die Interventionsstelle im Bischöflichen Rechtsamt** (s.u.). Beide Stellen können auch durch die meldende Person direkt angesprochen werden, vor allem wenn sich der Verdacht gegen die BKI-Leitung richtet.

Die **Interventionsbeauftragte** ist unter diesem Link zu finden: www.bistum-speyer.de => *Rat und Hilfe => Hilfe bei sexuellem Missbrauch*

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schutzkonzepts ist dies:

Hanna Wachter (Interventionsbeauftragte & Referatsleitung)
Tel.06232/102-196
Diensthandy 0151-14880076
intervention@bistum-speyer.de

Im Zusammenhang mit einem Verdachtsfall sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es gilt Ruhe zu bewahren, ein Verfallen in hektische Betriebsamkeit hilft den Betroffenen nicht.
- Eine ausführlichere Beschreibung der Vorgehensweise bei Verdachtsfällen liefert der Handlungsleitfaden auf der nächsten Seite.
- Die betroffene Person ist nach Möglichkeit von Bistumsseite zu informieren, was weiter geschieht.
- Der Schutz von Betroffenen ist sofort zu gewährleisten und ein weiterer Kontakt mit verdächtigten Personen ist einzustellen.
- Die Mitarbeitenden haben keinen Aufklärungsauftrag. Liegt eine Anzeige und/oder Straftat vor, obliegt dies den Strafverfolgungsbehörden. Befragungen von Betroffenen und Beschuldigten sind zu unterlassen. Wenn Betroffene von sich aus Äußerungen tätigen, sind diese möglichst im Wortlaut zu protokollieren.
- Insgesamt ist es auch empfehlenswert, dass Mitarbeitende, wie auch die gesamte Institution, sich fachlich beraten lassen.

8. Handlungsleitfaden

Handlungsleitfaden für Vermutungen und Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt



9. Grenzüberschreitungen oder Übergriffe von Schülerseite

Häufig wird bei Prävention übergriffigen Verhaltens oder sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch Täterinnen und Täter aus dem Umfeld der kirchlichen Mitarbeitenden gedacht. Doch kann es auch zu Übergriffen von Schülerseite kommen. Selbst in den sozialen Medien verfasste Text- oder Sprachnachrichten können bereits einen Übergriff darstellen, der ein Reagieren erfordert.

Für Beschwerdemanagement, Grenzüberschreitungen und Intervention gelten die jeweiligen Kapitel in diesem Schutzkonzept.

10. Personalauswahl, Schulungen, Pflichten

Die BKI-Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitende fachlich und persönlich auch im Sinne der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geeignet sind. Schon bei Vorstellungsgesprächen soll die Thematik der Prävention miteinfließen und ein Kriterium zur Beurteilung der Fachlichkeit sein.

In die Team- und Dienstbesprechungen werden Aspekte der Prävention regelmäßig aufgenommen. Bei diesen Gesprächen wird insbesondere der adäquate Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz reflektiert.

Folgende Verpflichtungen bestehen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei Aufnahme und im Verlauf ihrer Tätigkeit:

1. **Vorlage Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Ein EFZ muss zur Einsichtnahme im Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden. Mitarbeitende erhalten anschließend das Führungszeugnis zurück. Nach den gesetzlichen Regelungen muss das EFZ in Rheinland-Pfalz alle fünf Jahre und im Saarland alle drei Jahre erneut angefordert werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Personalabteilung des Bistums.

2. **Absolvierung Präventionsschulung**

Das „eLearning“, die bistumseigene Präventionsschulung, ist zu absolvieren und im 5-Jahres-Intervall aufzufrischen.

3. **Abgabe Selbstverpflichtungserklärung**

In dieser Erklärung verpflichten sich alle Mitarbeitende, sich an die in Kapitel 4 enthaltenen Vereinbarungen und Punkte des ‚Verhaltenskodex‘ zu halten. Ferner versichern sie darin mit ihrer Unterschrift dieses Schutzkonzept gelesen und sich mit den Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt auseinander gesetzt zu haben.

4. Abgabe Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeitenden im Bistum Speyer sind verpflichtet die Selbstauskunftserklärung gemäß Ziff. 3.1.2. der „Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Speyer“ zu unterschreiben. Der Text lautet:

„Ich (Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Abteilung) versichere hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meiner/meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ (Ort, Datum, Unterschrift)

Dieses Schutzkonzept wurde genehmigt am 21.01.2026 durch Generalvikar Markus Magin.

Verantwortlicher für dieses Schutzkonzept:

Martin Erhard, Diözesankirchenmusikdirektor
Leiter der Abteilung Kirchenmusik und des
Bischöflichen Kirchenmusikalischen Instituts im Bistum Speyer

Adresse:	Hasenpfehlstr. 33b, 67346 Speyer
Diensthandy:	0151-14879960
Telefon Sekretariat:	06232/10093-20
E-Mail:	martin.erhard@bistum-speyer.de
E-Mail Sekretariat:	kirchenmusik@bistum-speyer.de
Homepage:	www.kirchenmusik-bistum-speyer.de

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten